ten nachzuprüfen sind, gilt ohne Rücksicht auf den sachlichen Zweck des Verwaltungsaktes. Die Möglichkeit von Verwaltungsrechtsbehelfen wird hierdurch nicht berührt

Nachzuprüfen ist aber, ob überhaupt ein Verwaltungsakt vorliegt und ob er von einer hierzu bestimmten Stelle und in der richtigen Form erlassen ist. Daran fehlt es hier. ,

Der auf der Rückseite des Gutachtens des Sachverständigen W. angebrachte Vermerk stellt überhaupt keine Genehmigung einer Mieterhöhung dar. Er spricht lediglich aus, daß gegen den im Gutachten genannten Mietpreis preisrechtlich keine Bedenken bestünden. Eine derartige Erklärung kann, wenn man unterstellt, daß sie überhaupt von einem hierzu berechtigten Funktionär unterschrieben worden ist, lediglich eine vorbereitende Maßnahme für die Entschließung der für die Genehmigung von Mietzinserhöhungen zuständigen Stelle darstellen. Sie bedeutet also noch nicht die Genehmigung selbst. Es liegt also überhaupt kein Verwaltungsakt vor, der eine Genehmigung der Preiserhöhung enthält.

Bei dieser Sachlage braucht kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der Vermerk auch seiner Form nach keinen Genehmigungsbescheid darstellen kann. Es fehlt die Angabe der Stelle, die ihn erlassen hat, ferner die Angabe der Funktion des unterschreibenden Angestellten. Die Verklagte war daher nicht verpflichtet, die in Wirklichkeit nicht genehmigte Mietzinserhöhung anzuerkennen'; infolgedessen hätte die Klage abgewiesen werden müssen.

Wegen unrichtiger Anwendung des § 3a des Mieterschutzgesetzes, der eine ordnungsmäßig genehmigte Mietzinserhöhung voraussetzt, muß daher das Urteil aufgehoben werden. Da der Rechtsstreit unter Zugrundelegung der Feststellungen des Kreisgerichts zur Endentscheidung reif ist, hatte der Senat selbst in der Sache zu entscheiden, d. h. unter entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO in Verbindung mit § 14 OGStG die Klage abzuweisen.

Zur Vermeidung von Zweifeln soll jedoch auf folgendes hingewiesen werden:

Wenn eine Mietzinserhöhung ordnungsmäßig genehmigt ist, so ist hierdurch der Mietzins selbst noch nicht verändert. Die Behörde hat nur seine Erhöhung bis zur Grenze des von ihr Genehmigten erlaubt. Es ist also Sache der Vertragsteilnehmer des Mietvertrages; in diesem Rahmen eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande und beharrt der Mieter darauf, die behördlich genehmigte Erhöhung des Mietzinses abzulehnen, so ist der Vermieter gemäß § 3a MSchG berechtigt, auf Aufhebung des Mietverhältnisses zu klagen, wie das Kreisgericht zutreffend erkannt hat und auch der Generalstaatsanwalt ausführt. Der Vermieter ist aber dann auch, im Gegensatz zur Auffassung des Generalstaatsanwalts, berechtigt, die Räumung der Mieträume zu fordern. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 MSchG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist nämlich in den Fällen der §§ 2—4 MSchG das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den eine zur Zeit der Klagerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag, gegebenenfalls nach § 565 BGB oder nach dem Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (RGBl. I S. 306) zulässig ist oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. Nach Abs. 3 des § 5 MSchG ist in der Urteilsformel zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum in dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt oder nach Ablauf einer ihm etwa gern. § 5a MSchG bewilligten Räumungsfrist herauszugeben hat. Lediglich zu einem Antrag auf sofortige Aufhebung des Mietverhältnisses (§ 5 Abs. 1 Satz 2 MSchG) und dementsprechende sofortige Räumung ist der Vermieter nicht berechtigt, da diese Möglichkeit nur bei Anwendung der §§ 2 und 3 MSchG besteht.

Es sei aber ausdrücklich bemerkt, daß diese Ausführungen im vorliegenden Fall keine praktische Bedeutung haben, da, wie ausgeführt, mangels einer rechtswirksamen Genehmigung der Erhöhung des Mietzinses der Fall des § 3a MSchG überhaupt nicht gegeben war.

§ 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (KFG) vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437).

Rentenansprüche nach dem KFG gibt es nur für die Zukunft; die für die Vergangenheit, d. h. vor dem Tage der letzen mündlichen Verhandlung, fällig gewordenen Ansprüche sind Kapitalansprüche.

OG, Urt. vom 2. Dezember 1958 — 2 UzV 4/58.

Aus den Gründen:

Nach § 13 Abs. 1 KFG ist u. a. auch der nach § 10 Abs. 2 KFG unterhaltsberechtigten Angehörigen des Getöteten zu gewährende Schadensersatz für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Daraus folgt, daß die in der zurückliegenden Zeit entstandenen Ansprüche als Kapitalforderung zuzusprechen sind. Den entgegenstehenden Ausführungen der Verklagten kann nicht zugestimmt werden. Der klare Wortlaut der Gesetzesbestimmung läßt eine Auslegung im Sinne der Auffassung der Verklagten, daß sich aus ihr nicht mit Notwendigkeit die vom Senat gezogene Folgerung ergebe, nicht zu.

Einzelne Bestimmungen des Gesetzes wären nur dann unanwendbar, wenn sie mit den Grundprinzipien unserer Verfassung und unserer Gesellschaftsordnung unvereinbar wären. Das ist hinsichtlich der Regelung des § 13 Abs. 1 KFG, die sich im konkreten Fall sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil eines Geschädigten auswirken kann, nicht der Fall. Zweifelhaft könnte überhaupt nur sein, ob die Formulierung der Gesetzesbestimmung „für die Zukunft" dahin zu verstehen ist, ob bei einer gerichtlichen Entscheidung über den Anspruch der Tag des Abschlusses der Kapital- und der Beginn der Rentenzahlung der letzte Termin der mündlichen Verhandlung oder der Zeitpunkt der Erhebung der Klage ist. Bei richtiger Auslegung des Gesetzes muß man aber zu der Auffassung gelangen, daß der Zeitpunkt des letzten Termins der mündlichen Verhandlung als Abgrenzungstag anzusehen ist; denn auf Grund der bis zu diesem Tage getroffenen Feststellungen ergeht das Urteil.

Die Klageerhebung hat für die materielle Gestaltung der Ansprüche nur dann Bedeutung, wenn es sich um die Unterbrechung der Verjährung (§ 209 BGB), um den Eintritt des Verzuges oder um eine kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung eintretende Änderung der Rechtsbeziehungen der Parteien kraft Eintritts der Rechtshängigkeit (z. B. nach §§ 987 bis 989 und § 991 BGB) handelt.

Die Verklagte kann der hier vertretenen Auffassung nicht entgegenhalten, daß es für die Unterscheidung zwischen Kapital- und Rentenforderung auf die Natur des betreffenden Anspruchs ankomme und Ersatz für Verdienstausfall oder — wie hier — Ersatz des durch die Tötung des Unterhaltspflichtigen entgangenen Unterhalts seinem Wesen nach auch für die zurückliegende Zeit Rentenanspruch sei, da § 13 Abs. 1 KFG Rentenansprüche regelt und diese nur als Ansprüche für die Zukunft kennt, anders als das BGB, nach dem auch die in der Vergangenheit fällig gewordenen Unterhaltsansprüche — soweit überhaupt Unterhalt für die Vergangenheit geschuldet wird — grundsätzlich als Rentenansprüche anzusehen sind, die allerdings sofort und in ungetrennter Summe erfüllt werden müssen.

Die Verklagte führt weiter hierzu aus, daß der Geschädigte kein Wahlrecht zwischen Kapital- und Rentenforderung habe. Das ist richtig, ihm können nach der gesetzlichen Regelung Ersatzansprüche für Erwerbsausfall und Vermehrung der Bedürfnisse sowie für Entziehung eines Unterhaltsrechts für die Zeit bis zur Schließung der mündlichen Verhandlung nur in Kapitalform und für die darauf folgende Zeit — abgesehen von der Möglichkeit der Anwendung des § 843 Abs. 3 BGB — nur in Rentenform zugesprochen werden. Wenn § 13 Abs. 2 KFG die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 BGB für entsprechend anwendbar erklärt, so kann das demnach nur für die in Zukunft zu entrichtenden Geldrenten gelten, so, wenn der Verletzte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes statt der Rente eine Abfindung in Kapital verlangen kann.

Auch die Ausführungen der Verklagten, daß sich durch eine Kapitalzahlung an die Klägerinnen u. U. das Anspruchsrecht der Sozialversicherung aus dem gesetz-